



Gemeinde Niederzier
Gemarkung Oberzier
Flur 7, 8 u. 11 (tlw.)
Maßstab 1:1000



gehört zur Genehmigung
vom 13. Aug. 1971
Az. 34.3.A.134-343/63
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Zur Veröffentlichung freigegeben gemäß
Ziffer 30 Nr. 4 AV d. 30. v. G. 11. 1951 (MBl. NW 1951
Nr. 101) durch Verfügung des Katasteramtes
Düren vom 10. Sept. 1970

Gesch. Buch: Et. 2121 / 70
Gebühren: 45,00 DM
Geb. Buch Nr.: 3031 / 70

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN		GEMÄSS § 103 BAUD. NW
☒	FLACHDACH	
→	GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	AUSGENOMMEN GARABEN
	DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH
	MAX. DREMPELHÖHE VON OK-DACHGESCHOSSFUSSBODEN AN VORHANDENE BEBAUUNG	
	BIS OK-DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUFEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUFEN	
	ZWISCHEN STRASSESEITIGER BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE (VORGARTEN) SIND NUR RASENBORD-STEINE BIS 20cm HOCH, SPRIEGELZÄUNE UND LEBENDE HECKEN BIS 0,80m HOCH ERLAUBT	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN		
PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN		
BESTANDSANGABEN		
■	VORHANDENE BEBAUUNG	
○	VORHANDENE PARZELLENGRENZEN	
---	FLURGRENZEN	

NIEDERZIER		FESTSETZUNGEN		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		NEBENANLAGEN		VERKEHRSSCHLIESSEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
BEBAUUNGSPLAN Nº B2 M=1:1000	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET	BAULICHEN NUTZUNG Gd GEWERBEGEBIET I INDUSTRIEGEBIET	GEMÄSS § 9 (1) 1 a BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 b BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 c BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 d BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 e BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 f BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 g BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 h BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 i BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 j BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 k BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 l BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 m BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 n BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 o BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 p BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 q BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 r BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 s BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 t BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 u BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 v BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 w BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 x BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 y BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 1 z BBAUG	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAULINIE BAUGRENZE DIE MINDESTENS ZU 20% ZU BEBAUEN IST BEZUGSBREITE IST DIE GEBÄUDEBREITE OHNE NICHT EINGEBAUTE GARAGE FLÄCHEN FÜR GARAGEN DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00m BETRAGEN	NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NICHT ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN	VERKEHRSSCHLIESSEN VERKEHRSSCHLIESSEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLÄRANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARK-ANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR-ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN				
	ÄNDERUNGEN	BAUWEISE ○ OFFENE BAUWEISE △ NUR EINZEL- UND DOBELHÄUSER ZULÄSSIG □ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG	ZAHLEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE ZAHL III ZWINGEND AUSGENOMMEN GARABEN ZAHL 04 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL 07 GESCHOSS-FLÄCHENZAHL ZAHL 20 BALMASSENZAHL	NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NICHT ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN	VERKEHRSSCHLIESSEN VERKEHRSSCHLIESSEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLÄRANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARK-ANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR-ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN					
	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE STADTBEAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4.1.1971 AUFGESETZT WORDEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 3 DES BUNDESBAU-GESETZES IN DER ZEIT VOM 11.2.1971 BIS 13.8.1971 OFFENGELEGEN.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADT-VEREINIGUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 11.4.1971 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM. § 12 DES BUNDESBAU-GESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFUGUNG VOM AZ. GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAU-GESETZES GENEHMIGT.	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAU-GESETZ AM 17.9.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM 17.9.1971 ÖRTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.			

Düren, DEN 9.9.1971
 Düren, DEN 15.2.1971
 Düren, DEN 2.2.1971
 Niederzier, DEN 11.2.1971
 Niederzier, DEN 24.3.1971
 Niederzier, DEN 3.6.1971
 AACHEN, DEN 19.7.1971
 IM AUFTRAGE
 NIEDERZIER, DEN 30.9.1971